

## Vereinbarung

Zwischen der **SOWAG mbH Zittau**  
**Äußere Weberstraße 43**  
**02763 Zittau** - SOWAG genannt -

und

**Herrn/Frau:** .....

**Straße/Hausnummer:** .....

**Wohnort:** ..... - AN genannt -

wird für das Objekt: .....

betroffene Flurstücke: .....

folgendes vereinbart:

1. Die SOWAG verzichtet auf die Ausführung der Erdarbeiten für die Herstellung der Hausanschlussleitung durch den unternehmensseitig bestellten Vertragsunternehmer, um dem AN die Ausführung dieser Arbeiten in Eigenleistung zu ermöglichen. Dazu stimmt der AN den im folgenden genannten Regelungen und Vorgaben zu.
  - 1.1 Die Trassenführung erfolgt nach Festlegung der SOWAG unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
  - 1.2 Die Rohrverlegung erfolgt grundsätzlich durch die SOWAG bzw. über eine durch die SOWAG beauftragte Fachfirma.
  - 1.3 Der Rohrgraben wird vom AN mit einer Tiefe von 1,30 m und einer Mindestbreite von 0,60 m unter Beachtung der BGV C22 und der DIN 4124 hergestellt. Dabei ist der begehbare Grabenbereich bei Tiefen über 1,25 m abzuböschten bzw. teilweise zu verbauen (siehe Bilder 3 und 4).
  - 1.4 Werden andere Versorgungsleitungen mitverlegt, erhöht sich die Grabenbreite entsprechend dem Sicherheitsabstand von 0,30 m zu anderen Leitungen. Dies gilt auch, wenn die andere Leitung oberhalb eingeordnet wird.
  - 1.5 Die Grabensohle ist bei der Verlegung der Hausanschlussleitung steinfrei zu halten.
  - 1.6 Nach der Verlegung ist die Hausanschlussleitung mit steinfreiem verdichtungsfähigem Erdstoff ca. 0,30 m hoch abzudecken. Danach bleibt es dem AN freigestellt, je nach Nutzungsart und Anlage der Oberfläche, die weitere Verfüllung mit Erdreich, Sand oder Kies vorzunehmen. Eine maschinelle Verdichtung ist erst ab einer Überdeckung der Leitung von 0,75 m zulässig.
  - 1.7 Treten Schäden und evtl. Folgeschäden an der Hausanschlussleitung auf, die aus der Nichteinhaltung der Punkte 1.1 – 1.6 resultieren, gehen die Kosten der Reparatur und weiteren Unterhaltung des Hausanschlusses abweichend von der AVB WasserV, § 10, Abs. 3, 4, und 6 zu Lasten des AN.
  - 1.8 Der Termin für die Verlegung der Hausanschlussleitung ist mindestens 1 Woche vor Ausführung durch den AN mit der SOWAG verbindlich abzustimmen.
2. Der AN verpflichtet sich, die Punkte 1.1 – 1.8 als Voraussetzung für die Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung einzuhalten.
3. Bei Veräußerung des Grundstückes geht diese Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger des AN über.
4. Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt, jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Zittau, ...

Datum: ...

.....  
SOWAG mbH

.....  
Herr / Frau

## Technische Bedingungen

**DIN 4124 Tabelle 7 (Auszug)** – Lichte Mindestgrabenbreite für Gräben mit Arbeitsraum und senkrechten Wänden in Abhängigkeit von der Grabentiefe (Tabelle gilt nicht für Abwasserkanäle und -leitungen nach DIN EN 1610)

Lichte Mindestbreite in m	Art und Tiefe des Grabens	Bemerkungen
0,60	Geböschter Graben bis 1,75 m	Siehe Bild 3
0,70	Teilweiser verbauter Graben bis 1,75 m	Siehe Bild 4
0,70	Verbauter Graben bis 1,75 m	

Bild 3

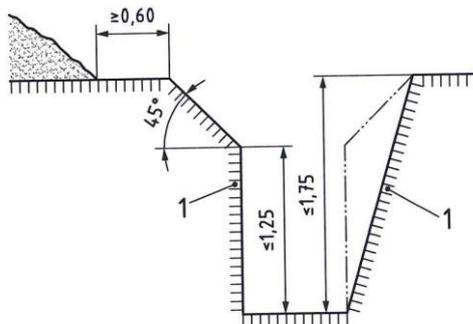
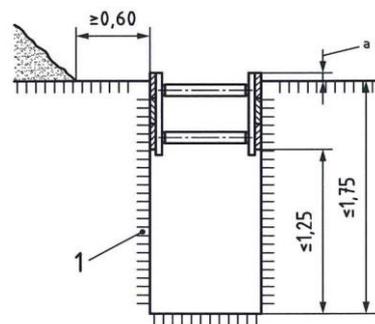


Bild 4



### **Weiterhin ist zu beachten:**

Bei Gräben mit einer Breite von  $> 0,80\text{ m}$  sind Übergänge erforderlich, die Übergänge müssen mindestens  $0,50\text{ m}$  breit sein.

Bei Grabentiefe  $> 1,25\text{ m}$  sind als Zugänge Bautreppen oder Bauleitern zu benutzen.

Die Grabenbreite ist entsprechend der auszuführenden Arbeit festzulegen und einzuhalten.